

(4) Der Betrieb stellt den im Betrieb tätigen gesellschaftlichen Organisationen zur unentgeltlichen Nutzung Räumlichkeiten zur Verfügung. Er gewährleistet die Ausstattung, Beheizung, Beleuchtung, die Reinigung und den Schutz dieser Räume und stellt Mittel des Transport- und Nachrichtenwesens bereit.²²

Materialwirtschaft und Absatz

§26

(1) Der Betrieb hat eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Materialwirtschaft in Übereinstimmung mit den staatlichen Vorschriften zu organisieren. Bei der Planung und Organisation der materialwirtschaftlichen Prozesse ist die Ökonomie der vergegenständlichten Arbeit, die Sortiments-, qualitäts-, mengen- und termingerechte Versorgung der Produktion und der Absatz der Erzeugnisse mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt zu gewährleisten. Im Betrieb ist eine einheitliche Leitung der Materialwirtschaft zu sichern. Im Interesse eines hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffektes ist die betriebliche Materialwirtschaft mit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und dem Vertragssystem zu verbinden.

(2) Die betriebliche Materialwirtschaft ist mit dem Ziel der bestmöglichen Ausnutzung der Materialfonds nach technisch-ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern und der effektiven Gestaltung der Materialstruktur zu rationalisieren.

(3) Der Betrieb arbeitet entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft, insbesondere Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen, aus und sichert deren Einhaltung. Er plant, kontrolliert und analysiert die Entwicklung des Materialverbrauchs und der Vorräte an Material, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, um den Verbrauch und die Vorrathaltung ökonomischer zu gestalten.

(4) Der Betrieb organisiert eine ökonomisch begründete Lagerwirtschaft und sichert die Beschleunigung des Umschlags der Vorräte.

(5) Durch die Anwendung differenzierter Formen der materiellen Interessiertheit ist die Initiative der Werktätigen bei der Vorbereitung und Durchführung der Produktion auf die Senkung des Materialeinsatzes und der Kosten, eine ökonomische Vorratswirtschaft sowie auf die Erschließung innerer Reserven zu lenken.

§27

(1) Der Betrieb ist für den Absatz seiner Erzeugnisse verantwortlich. Er sichert eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Bedingungen des Marktes entsprechende Angebotstätigkeit und Lieferbereitschaft bei zunehmender Verkürzung der Lieferfristen. Der Betrieb ist für die Werbung, Bedarfs- und Marktforschung und den Kundendienst sowie für die Ersatzteilversorgung seiner Erzeugnisse verantwortlich. Er hat eng mit den Organen des Binnen- und Außenhandels und anderen Abnehmern zusammenzuarbeiten.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, seine Exportaufgaben qualitäts-, mengen-, sortiments- und termingerecht zu erfüllen und die Rentabilität seiner Exportproduktion ständig zu steigern. Dem Betrieb können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei Übererfüllung der Exportaufgaben bzw. bei Einsparung von Importen Valutaanrechte, insbesondere zur Lösung von Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung, gewährt

22. Vgl. § 11 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 2.